



Kreisgeschäftsstelle Kassel
Wilhelmstraße 2

34117 Kassel

tel 0561 18 15 8

bund.kassel@bund.net

Kassel, den 22.03.10

Stellungnahme zu den Vorhaben Sandershäuser Berg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND gibt die folgende Stellungnahme zu den B-Plan Verfahren des Gewerbegebiets Sandershäuser Berg B-Plan Nr. 37, 38, 39 ab.

Mit freundlichen Grüßen
Horst Peter

Der Rückfall in die Ausweisung eines reinen „Ein“-kommunen Gewerbegebiets dieser Größenordnung ist eine erhebliche Belastung der Region. Prioritär ist die vorrangige Mobilisierung von Gewerbebrachen und untergenutzten Flächen mit dem Ziel einen weiteren Flächenverbrauch zu stoppen. Als Zwischenschritt bis zur systemaren Beseitigung von Nutzungshemmnissen dieser „Alt“-flächen gehören zwingend zur sinnvollen Bündelung der finanziellen und räumlichen Ressourcen mindestens interkommunale Gewerbegebiete an geeigneten Standorten, besser noch eine Regionale Trägerschaft z.B. eines erweiterten Zweckverbands Raum Kassel. Dies ist für das Vorhaben der Gemeinde Niestetal nicht erkennbar. Die absehbare weitere negative Folge ist, die von der Stadt Kassel erfolgende Ausweisung des Langen Felds als kommunales Gewerbegebiet. Damit wird neben dem Ignorieren der erheblichen Gewerbe-, Militär und Eisenbahnbrachen und untergenutzten Flächen im Ballungsraum für die Region viel zu große Gewerbeflächen neu geschaffen. Das heizt den ruinösen Interkommunalen Wettbewerb unnötig an.

Die im Regionalplan 2009 genannten Bedingungen:

- leistungsfähige Anbindung an die A7
- Interkommunale Abstimmung mit dem Oberzentrum Kassel und weiteren Gemeinden
- Begrenzung auf 25 ha der kurzfristigen, örtlichen Verlagerung

werden nicht erfüllt. Weitere Inhalte des Regionalplans stehen der geplanten Nutzung entgegen wie z.B. Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für den Hochwasserschutz. Außerdem sind diverse Vorbehaltsgebiete für Klima, Landwirtschaft, Natur und Landschaft und Grundwasserschutz betroffen.

Die Aussagen des gültigen Flächennutzungsplans und des begonnenen Änderungsverfahrens lassen keine Ableitung des vorgelegten B-Planvorentwurfs Nr. 39 Süderschließung erkennen.

56 ha sind nicht 25 ha. Die in den B-Plan Verfahren vorgenommene Flächenbilanz weist für die Änderung im Zusammenhang mit der Schaffung des Baurechts für Gewerbe 56 ha aus. Selbst bei Abzug der weiter landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen an der Straße bleibt eine erhebliche Flächenüberschreitung der im Regionalplan für die Eigenentwicklung zugestanden (viel zu großen) 25 ha. Der BUND fordert die Gemeindeverwaltung, Gemeindeversammlung und Aufsichtsbehörde auf, diese Bruttoflächensetzung des Regionalplans zu beachten und die darüber hinausragenden Flächen zu streichen.

Die Bemühungen des Anschlusses des Gewerbegebiets Sandershäuser Berg an die A7 dürfen durch eine unnötige, umweltbelastende und kostenintensive parallele Erschließung nicht behindert werden. „Die verkehrliche Erschließung ist zunächst von Westen her über die Hannoversche Str. / L562 vorgesehen. Voruntersuchungen haben bestätigt, dass die zu erwartenden Verkehrsmengen von dieser Verbindung noch bewältigt werden können.“ Diese zusammenfassende Aussage trifft der ZRK in der Begründung zur FNP Änderung.

In dem B-Plan zur Süderschließungsstraße fehlt mit dem Bedarfsnachweis eine Begründung für diesen Eingriff. In den auf der CD beigefügten verkehrlichen Untersuchungen treten echte verkehrliche Probleme nur im Bereich des Kreisels an der Kasseler Straße in Heiligenrode auf, diese werden durch den B-Plan und den Straßenneubau erst geschaffen und im B-Plan nicht gelöst.

Die Straßenkapazitäten in Sandershausen sind nach den Untersuchungen ausreichend, um den zusätzlichen Verkehr aus dem Gewerbegebiet aufzunehmen. Der zusätzliche individuelle Autoverkehr der Beschäftigten bei SMA stellt in den Prognosen einen großen Teil am Verkehrsanstieg. Die damit verbundenen negativen zusätzlichen Lärm und Abgasbelastung in Sandershausen kann durch den Bau einer Straßenbahn mindestens bis zur Kirche und weitere Lenkungsmaßnahmen wie Parkplatzbeschränkungen und ausreichende Buskapazitäten bis zu entzerrenden Maßnahmen bei der Anzahl der Beschäftigten, die gleichzeitig einen Schichtwechsel haben, entgegengewirkt werden.

Der BUND fordert die Planungen zur Südanbindung einzustellen. Die Festsetzung, der im weiteren Verlauf ökologisch sensible Gebiete durchschneidende Süderschließungsstraße, sollte sinnvollerweise unterblieben, da sie für die Gewerbeflächenerschließung nicht benötigt wird.

Wenn die sinnvolle Aussage des Regionalplans, die Gesamtfläche kommt nur mit Autobahnanschluss, nicht völlig untergraben werden soll, muss auf eine überflüssige Parallelerschließung mit zusätzlicher massiver Belastung des Hangbereichs westlich des Rüstbergs und im Auenbereichs der Nieste und der unmittelbar anschließenden Wohnbebauung verzichtet werden.

Der Entwurf des B-Plan 39 Süderschließung führt die Straße in die Nieste in das Vorranggebiet Hochwasserschutz, das Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion und das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft etc. Mit großem Aufwand ist der Durchlass unter der Autobahn zur besseren Belüftung der Stadt Kassel aufgeweitet worden, um jetzt mit einer Straße auf einem geschütteten Damm und einer Minibrücke wieder unnötige und nicht hinnehmbare Einschränkungen zu erfahren.

Mit der Billigvariante einer Dammschüttung von einem Meter und einer Brücke mit einer Durchlassweite von nur 20 Metern vermindert sich die Kalt- und Frischluftzufuhr durch die Nieste für den angrenzenden Gemeindeteil Sandershausen, nach Aussagen der beigefügten Klimauntersuchung um 10 %. Das ist eine unnötige erhebliche Verschlechterung. Der BUND fordert diesen unnötigen Eingriff zu unterlassen. Eine die Nieste minimiert beeinträchtigende Lösung erfordert eine aufgeständerte Straße mit einer möglichst breiten und hohen Brücke.

Die blaue Einfärbung der Maßnahme M3 in der Kartendarstellung suggeriert, dass nur ein kleiner Teil der Nieste dem Hochwasserschutz des Hessischen Wassergesetzes unterliegt, bei genauer Betrachtung der Signatur ist der gesamte Talboden incl. des Straßenneubaustandorts als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Dieser B-Plan benötigt eine Ausnahmegenehmigung nach dem Hessischen Wassergesetz. Die im Gesetz definierten Voraussetzungen scheinen in diesem Fall nicht vorzuliegen, der Straßenneubau in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet erscheint nach dem Hessischen Wassergesetz nicht genehmigungsfähig.

Die erhebliche Beeinträchtigung der Fledermäuse und Vögel, die den Talraum der Nieste durchfliegen, durch Schlagschäden und Licht soll in der textlichen Betrachtung durch eine Blendwand vermindert werden. Dies wird aus negativen klimatischen Folgen verworfen und durch einen Zaun ersetzt. Dieser Zaun ist aber weder in der Karte verbindlich festgesetzt, noch löst er die Beeinträchtigung durch die Lichtimmissionen. Auch hier ist der vermeidbare Eingriff am besten ganz zu unterlassen, eine minimierende Lösung erfordert eine aufgeständerte Straße mit einer möglichst breiten und hohen Brücke.

Die gewünschte Anbindung an die Kasseler Straße ist durch den B-Plan ungelöst, verkehrliche Anforderungen und Immissionsbetrachtungen enden an der bestehenden (Wohn)Bebauung. Die angekündigte Aufstellung eines separaten B-Plans für das anschließende Gebiet verhindert eine Gesamtbetrachtung und Lösung der Auswirkungen und Vermeidung des Straßenbauwerks. Der BUND fordert den gesamten Wirkungsbereich eines Eingriffs in einem Verfahren zu erfassen, zu bewerten und zu ordnen.

Die extensive Grünlandnutzung wird als unzureichend definierter (wer soll das wie und wie oft nutzen, was ist der pflanzensoziologische Zielzustand) und in der Nutzung nicht abgesicherter Ausgleich abgelehnt. Die Umwandlung eines Ackers in Grünland im erosionsgefährdeten Überschwemmungsbereich entspricht dem Stand der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und ist damit nicht ausgleichsfähig. Die dort betriebene ackerbauliche Nutzung ist durch einen illegalen Umbruch entstanden.

Eine Verschwendung von landwirtschaftlichen hochwertigen Flächen und von 1A Gewerbeflächen aus dem Regionalplan als Standorte für PV Anlagen steht allen Kriterien und der Verpflichtung des Schutzes des Bodens massiv entgegen. Mit der Planung von neuen Gebäudeflächen in einem erheblichen Umfang stehen ausreichende Dachflächen zur Photovoltaiknutzung bereit. Der begrüßenswerte Wunsch der Gemeinde die Nutzung von regenerativen Energien zu ermöglichen, kann im B-Plan durch entsprechende Festsetzungen für die Gebäude umweltverträglich realisiert werden. Ab Oktober 2010 ist eine erhöhte Vergütung nach dem EEG für die Einspeisung aus PV-Anlagen auf Äckern nicht mehr vorgesehen. Da ohne die erhöhte Einspeisevergütung keine PV Anlagen gebaut und betrieben werden, muss der ausgewiesene Standort für die Anlagen als Gewerbefläche oder einer ähnlich baulich geprägten Fläche gewertet und deklariert sein. Damit wird das vom RPN zugebilligte Mengengerüst von 25 ha „Eigenentwicklung“ endgültig massiv überschritten. Der BUND fordert, diese Fläche aus dem Änderungsbereich herauszunehmen und weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen.

Mit der jetzt vorgenommenen Darstellung einer 1A Gewerbefläche als Sondergebiet Photovoltaik werden alle Behauptungen, es gäbe in der Region keine ausreichenden, gut geeigneten Gewerbeflächen unglaubwürdig.

Die Flächengröße der Grünfläche mit unklarer Nutzung, Gestaltung oder Funktion sollte auf einen dreißig Meter breiten Gehölzstreifen zur Minderung der Fernwirkung der Gewerbebauten erheblich reduziert werden. Die Anlage eines „Solargarten“ bzw. gärtnerisch gepflegter Grünflächen vor einer PV Großanlage auf Ackerbrache stellt keine naturschutzfachliche Aufwertung oder gar einen Ausgleich dar. Der BUND fordert die Festsetzung als Fläche für die Landwirtschaft zu erhalten.

Das Ausgleichsdefizit ist zu beheben. Möglich sind hier z.B. Maßnahmen zur Herstellung von Gewässerrandstreifen durch Ankauf eines 10 Meterstreifens und Sicherstellung der Sukzession.

Zur Minderung der klimatischen Auswirkungen ist im B-Plan die Festsetzung von Dachbegrünungen aufzunehmen.

In der Aufbereitung in den B-Plan Unterlagen ist eine immense Material- und Informationsmenge zu finden. Wesentliche Informationen sind nur nach langer Suche zu finden, die fehlenden Informationen werden so effektiv kaschiert. Viele der guten und ausführlichen Betrachtungen und Hinweise sind rein akademischer Natur, da sie ohne Resultate in Form von Festsetzungen im B-Plan bleiben.

So ist ausführlich über den Wasserhaushalt und die Möglichkeiten der Verdunstung auf begrünten Dachflächen geschrieben worden. Der BUND fordert die extensive Dachbegrünung auf 90% der Dachfläche außerhalb von Beleuchtungsfeldern mit einer 14 cm Substratstärke festzusetzen. Weiterhin ist die Errichtung von Zisternenkapazitäten in dem Umfang von 30 l / qm Dachfläche sowie die Herstellung eines Leitungssystems zur Regenwassernutzung für Toiletten festzusetzen.

Zur Minimierung des Lärms auf den Zufahrtstraßen, der Bodenversiegelung, der Eingriffe in den Wasserhaushalt und der Verschlechterung der klimatischen Situation fordert der BUND, die Anzahl der Parkplätze stark zu reduzieren. Sichergestellt müssen lediglich Parkplatzzapazitäten für die weni-

gen Mobilitätseingeschränkten, die Beschäftigten mit mehrmaligem Standortwechsel an einem Arbeitstag und wenige Parkplätze für Externe wie z.B. Handwerker. Für alle anderen Beschäftigten oder Besucher ist der Verkehr durch ausreichende Buskapazitäten zu organisieren.

Der naturschutzfachliche Wert der Maßnahmen 1-4 (B-Plan 37) ist nicht erkennbar. Die Gestaltung von Verkehrsgrün und beliebig gelegener Restflächen im Straßendreieck mit einer Raseneinsaat, ein paar Obstbäumen, einer Sandkiste und Steinhäufen als Ausgleich verkaufen zu wollen, lehnt der BUND ab. Das Ausgleichsdefizit ist zu beheben. Möglich sind hier z.B. Maßnahmen zur Herstellung von Gewässerrandstreifen durch Ankauf eines 10 Meterstreifens und Sicherstellung der Sukzession.

Der Deluxe Ausgleich in der Niesteue gegenüber dem Rathaus bringt viele Punkte, nach dem nicht immer nur sinnvollen, Bewertungsverfahren zu extrem hohen Kosten für die Baggergeländemodellierung. Ein bisschen Röhrich dort, eine Flachwasserzone zum laichen Gewässerverlaufkorrektur und die unvermeidbare Rasenmischung, die durch die Pflegeintervalle aber dann in eine Hochstaudenbrache überführt wird.

Kann man alles machen, die Gemeinde kann aber mit dem gleichen Geldeinsatz einen wesentlich höheren Ausgleich erreichen. Dazu reicht es aus, der Gewässerdynamik freien Lauf zu lassen und wenn es schneller gehen soll, an ein paar Stellen Baumstämme ins Gewässer fallen zu lassen (z.B. durch Einstellung der Ufergehölzpflege, vielleicht auch einen Stamm aktiv eingesetzt und verankert, um Treibgut vor dem Ortsdurchfluss abzufangen). Die extensive Beweidung oder Mahd kann bei der Tolerierung von Uferabbrüchen und eines 10 Meter Sukzessionsstreifens am bestehenden und neu entstehenden Gewässer in landwirtschaftlicher Hand fortgesetzt werden. Das ganze Geld für die Bagger und die Deponierung der gewonnenen Überschusserden kann dann viel besser zum Wohl der Natur und der Lebensqualität in der Gemeinde an weiteren Gewässerabschnitten für ähnliche Maßnahmen eingesetzt werden.

Die im Umweltbericht B-Plan Nr. 37 'Gewerbegebiet Sandershäuser Berg S. 81 gelisteten Artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plan Nr.37):

18ACEF Anlage von Nisthilfen für den Haussperling 5 Stck.

19AFCS Anlage von Ackerbrachen 7,16

20AFCS Anlage von Blühstreifen 2,46

21AFCS Entwicklung von Extensivgrünland 10,14

22AFCS Anlage von Baumhecken 0,38

sind nicht verortet und somit nicht nachvollziehbar. Eine Absicherung der Umsetzung ist ebenfalls nicht zu erkennen, sie sind noch nicht einmal in die textlichen Festsetzung des B-Plan aufgenommen.

Diese Maßnahmen können so nicht als Ausgleich herangezogen werden. Das daraus resultierende Ausgleichsdefizit ist mit geeigneten Maßnahmen und verbindlicher rechtlicher Verankerung zu schließen. Eine erneute Teiloffenlage wird als notwendig angesehen.